

Absender
Steuer-Nr.
Hundemarke-Nr.

Ort, Datum
Eingangsstempel

Hundesteuer-

Anmeldung

Abmeldung

Halter des Hundes:

Vor- und Familienname		
Ortsteil	Straße, Nr.	
PLZ	Ort Lohsa	
Werden im Haushalt mehrere Hunde gehalten?	Wenn ja, wie viele ?	Auf wen sollen die Hunde angemeldet werden? (siehe Erläut. § 3)

Beschreibung des Hundes:

Art	Geburtsmonat	Geburtsjahr	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Seit wann wird der Hund im Gemeindegebiet gehalten?	Datum	Farbe	Name
Wurde für den Hund bereits Hundesteuer gezahlt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	bis wann? (Datum)	
In welcher Gemeinde?			

Der Hund ist	<input type="checkbox"/> verstorben <input type="checkbox"/> eingeschläfert <input type="checkbox"/> entlaufen	wann? (Datum)
An wen wurde der Hund abgegeben?	Vor- und Familienname	
	Ortsteil	Straße, Nr.
	PLZ	Ort
		abgegeben am (Datum)

Sonstige Bemerkungen (z.B. Steuerbefreiung/Ermäßigung nach § 7,8,9)

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift der Behörde

Erläuterungen

Begriff Haushalt: ist eine abgeschlossenen Wohneinheit mit Küche und Bad

Auszüge aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lohsa vom 05.02.2004 und Änderungssatzung vom 11.01.2011

Auszug aus § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

Auszug aus § 6 Steuersatz, Abgaben für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 42,00 EUR.
(seit 1. April 2011 inkraftgetreten)
- (2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt der Steuersatz 153,00 EUR im Kalenderjahr.
- (4) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 und 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.

Bei der **Steuerermäßigung nach § 8** und bei der **Zwingersteuer nach § 9** verringert sich der Hundesteuersatz auf Antrag um die Hälfte. Für das Halten von mehreren Hunden gilt auch hier § 6 Absatz 4.